

Ein Alarmplan ist eine Zusammenfassung von Anweisungen und Ratschlägen für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen.

Ein solcher Plan ist nie endgültig, sondern wird weiter fortgeschrieben. In ihn fließen Erfahrungen und Erkenntnisse der regelmäßig stattfindenden Alarmübungen ein.

Der Alarmplan des Maria-Lenssen-Berufskollegs basiert auf

- dem Erlass „**Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden**“ (BASS 18 -29 Nr.1),
- den Hinweisen des GUV in der Schrift „**Feueralarm in der Schule**“ (GUV 57.1.44),
- dem Ordner „**Notfallpläne für Schulen**“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung,
- Absprachen zwischen Schule und **Feuerwehr** vor Ort.

1. Verhalten bei Bränden, Rettungswege

1.1 Im Falle eines Schadensfeuers ist – ohne das Ergebnis eigener Löschversuche abzuwarten – unverzüglich Feueralarm auszulösen. Der Feueralarm ist durch die Schulleitung oder durch jede mit dem Ereignis konfrontierte Lehrkraft oder sonstige Dienstkraft auszulösen. Die Feuerwehr ist unverzüglich über die Notrufnummer 112 zu verständigen. Das Alarmsignal soll so lange ertönen, bis alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude verlassen haben.

Das Alarmsignal unterscheidet sich deutlich vom täglichen Stunden- und Pausensignal und ist überall laut hörbar.

Ein Brand ist mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen. Löschversuche sind nur unter Beachtung der Eigensicherung und des Rückzugsweges durchzuführen!

Bei einer unmittelbaren Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung!

1.2 Das Schulgebäude ist unverzüglich unter Aufsicht der Lehrkräfte über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Auf Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit eine Panik vermieden wird.

In allen Klassenräumen, in Treppenhäusern und in Aufenthaltsräumen (Lehrerzimmer, Aula, Pausenhalle,...) sind in gerahmter Form der Hinweis „Verhalten im Brandfall“ (DIN 14096) ausgehängt (s. Anlage 1) sowie eine Liste über die Standorte von Telefonen und Verbandkästen (s. Anlage 2) ausgehängt.

Die Rettungswege sind nach Vorgabe der Feuerwehr ausgeschildert.

Der Schulhausmeister kontrolliert regelmäßig die Fluchtwege. Er stellt sicher, dass die Fluchtwege unverstellt und begehbar und die Ausgänge während des Schulbetriebes geöffnet sind.

Im Brandfall sind verrauchte Räume oder Flure zu meiden. Sofern die Durchquerung verrauchter Flächen unbedingt erforderlich ist:

- nur kleine und bekannte Flächen durchqueren.
- den Raum unter der Rauchsicht nutzen – gebückt gehen oder auf dem Boden kriechen. In Bodennähe befinden sich meist noch atembare Luft und erträgliche Temperaturen.
- ein nasses Tuch vor Mund und Nase legen. Dies ist vorübergehend ein behelfsmäßiger Schutz. Im Brandrauch enthaltene wasserlösliche Stoffe werden so im feuchten Tuch gebunden und die Schleimhäute nicht so stark gereizt – aber fehlender Sauerstoff wird damit nicht ersetzt.

1.3 Kleidungsstücke und Lernmittel können mitgenommen werden, wenn die Räumung der Schule dadurch nicht verzögert wird.

1.4 Die Lehrkräfte überzeugen sich beim Verlassen des Unterrichtsraumes, dass niemand – auch nicht in Nebenräumen – zurückgeblieben ist. Fenster und Türen sind zu schließen.

1.5 An der Sammelstelle stellt jede Lehrkraft fest, ob die Schülerinnen und Schüler vollständig anwesend sind.

1.6 Sammelstellen des MLB (s. Anlage 3):

1. Gartenpavillon im Schulpark

Für alle Klassen, die Geb. D und Geb. A in Richtung Schulpark verlassen.

2. Bürgersteig Oskar-Grämer-Straße in Höhe Parkanlage

Für alle Klassen, die Geb. A über das Hauptportal sowie für alle Klassen, die Geb. B über die Notausgänge zur Oskar-Grämer-Str. verlassen.

3. Durch die Parkanlage hinter Gebäude B auf Bürgersteig Oskar-Grämer-Straße
Betrifft die Klassen, die Geb. B und Geb. C zum Innenhof hinter Geb. B/C verlassen.

Unbedingt beachten:

Die beaufsichtigenden Lehrkräfte sorgen konsequent dafür, dass die Klassen nach Verlassen der Schulgebäude nicht unmittelbar hinter den Ausgängen der Fluchtwege stehen bleiben und diese für die nachdrängenden Klassen blockieren, sondern sofort und geschlossen die vorgesehenen Sammelplätze aufsuchen. Die Oskar-Grämer-Straße ist nicht zu überqueren, sondern weiter Richtung Nordstraße auf dem Bürgersteig zu begehen.

Am Sammelplatz stellt der Lehrer an Hand des Klassenbuches die Schülerzahl fest. Er meldet dies umgehend dem Mitglied der Schulleitung bzw. des Sekretariates, das an der Steinplastik des Schulhofes Werner-Gilles-Straße die Rückmeldungen (möglichst in Signalweste) entgegen nimmt. Diese ortskundige Person wartet dort auch auf die Feuerwehr, weist diese ein und steht den Rettungskräften als Ansprechpartner zur Verfügung. Da der Hausmeister die Gebäude und die Haustechnik gut kennt, sollte er sich im Brandfall ebenfalls dort aufhalten und der Feuerwehr beratend zur Verfügung stehen.

1.7 Ist die Benutzung der Rettungswege nicht mehr möglich, bleiben die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte in ihren Unterrichtsräumen, machen sich an den Fenstern bemerkbar und warten. Die Schülerinnen und Schüler können auch in Bereiche geführt werden, die von der Gefahr möglichst weit entfernt sind. Türen sind zu schließen, um eine Verrauchung der Räume zu verhindern.

Die Ritzen und Spalten an der Tür sollten mit nassen Laken, Handtüchern, gegebenenfalls auch Kleidungsstücken abgedichtet werden, um ein Eindringen des Rauchs zu verhindern.

Hinweis: Schüler haben oft Getränke mit, mit denen Stoff angefeuchtet werden kann.

1.8 Rettungswege sollen vorsorglich festgelegt werden; sie dürfen nicht eingeeengt werden. Im Rahmen dieser Festlegung sollten auch Sammelstellen für alle Klassen außerhalb des Schulgebäudes bestimmt werden (s. a. Nr. 1.2).

1.9 Die Schulleitung, die Lehrkräfte und sonstige Bedienstete sollen mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken) vertraut sein.

Der Schulträger ist dafür verantwortlich, dass die Feuerlöscher in ausreichender Anzahl und gut sichtbar an leicht zugänglichen Stellen angebracht sind. Er sorgt dafür, dass die Löscher regelmäßig und fristgerecht auf Funktionstüchtigkeit geprüft werden.

Die Lehrkräfte informieren sich darüber, wo sich in der Schule Feuerlöscher befinden und machen sich mit der Bedienung vertraut (s. Bedienungshinweise auf den Löschern). In jedem Schuljahr werden zudem auf einer der Lehrerkonferenzen Hinweise zur Bedienung der Löscher sowie zur Löschtaktik (s. Anlage 4) gegeben. Alle drei Jahre sollte auf dem Schulgelände eine praktische Feuerlöschübung durchgeführt werden.

2. Alarmproben

2.1 In allen Schulen sollen zweimal im Jahr Alarmproben abgehalten werden. Die erste Alarmprobe sollte innerhalb von acht Wochen nach Beginn eines Schuljahres und nach einem Unterricht über das Verhalten bei Feueralarm mit vorheriger Ankündigung durchgeführt werden; die zweite Alarmprobe soll ohne vorherige Ankündigung stattfinden.

Das Lehrerkollegium wird regelmäßig in der ersten Lehrerkonferenz zu Schuljahresbeginn über das richtige Verhalten bei Feueralarm informiert.

Bei der Einschulung seiner Klassen bespricht der Klassenlehrer das Infoblatt „Richtiges Verhalten im Brandfall“ (s. Anlage 5) und händigt jedem Schüler ein Exemplar aus. Er geht anschließend mit der Klasse durch alle vier Schulgebäude und zeigt den Schülern die Fluchtwege.

Die Mittel- und Oberstufenklassen werden von ihren Klassenlehrern in der ersten Unterrichtswoche nach den Sommerferien ebenso informiert. Auch ihnen werden die Fluchtwege während einer Begehung durch die vier Gebäudeteile nochmals gezeigt.

Der Klassenlehrer dokumentiert im Klassenbuch, dass er seine Schüler über das Verhalten im Brandfall unterrichtet und ihnen das Infoblatt ausgehändigt hat und dass er während einer Begehung der vier Schulgebäude die Fluchtwege gezeigt hat.

Vor den Herbstferien findet eine im Lehrerzimmer durch Aushang angekündigte Feueralarmprobe statt.

Zeitnah hierzu wird eine zweite unangekündigte Alarmprobe im Beisein eines Vertreters der Feuerwehr durchgeführt.

Nach jeder Alarmprobe üben die Lehrkräfte mit den Klassen „Manöverkritik“ und teilen neue Erkenntnisse umgehend der Schulleitung mit. Diese werden bei Bedarf auf der nächsten Lehrerkonferenz besprochen.

2.2 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist jährlich mindestens einmal zu einer Alarmprobe einzuladen.

2.3 Im Rahmen der Alarmproben sollen mit den Schülerinnen und Schülern auch allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes in der Schule und im privaten Bereich behandelt werden. Hierbei können Vertreter der örtlich zuständigen Feuerwehr beteiligt werden.

2.4 Alarmproben sind mit Angaben über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes aktenkundig zu machen.

3. Brandverhütung

3.1 Rauchen

In allen Räumen der Schule sowie auf dem Schulgelände besteht Rauchverbot.

3.2 Feuer und offenes Licht

Offenes Feuer ist verboten. Das Abbrennen von Kerzen u. ä. ist in allen Räumen der Schule verboten. (Type)

3.3 Leicht entzündliche Stoffe

Leicht entzündliche Stoffe dürfen nicht in der Nähe von Wärmequellen (Heizungen, Lampen, Maschinen etc.) gelagert werden.

3.4 Elektrische Geräte

Beim Gebrauch elektrischer Geräte ist darauf zu achten, dass diese nach Benutzung ausgeschaltet werden. Bei Geräten, die nicht in ständigem Gebrauch sind, ist nach der Benutzung der Netzstecker zu ziehen.

Entdeckte Beschädigungen und Mängel an elektrischen Geräten sind unverzüglich über das Sekretariat dem Hausmeister zu melden. Die Installation und Instandsetzung von elektrischen Geräten und Leitungen darf nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.

Nicht zum Inventar gehörende elektrische Heiz- und Kochgeräte (Kaffeemaschinen, Heizlüfter etc.) dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Schulleiters benutzt werden. Wenn sie in Betrieb sind, dürfen sie nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

Kaffeemaschinen sind grundsätzlich auf nicht brennbaren Unterlagen (z. B. Fliesen) aufzustellen und mit automatischen Abschalteneinrichtungen auszustatten.

Die Benutzung von Tauchsiedern ist verboten.

3.5 Gasgeruch

Bei Gasgeruch sind Fenster zu öffnen und Türen zu schließen. Offenes Feuer ist unverzüglich zu löschen und Funkenbildung zu vermeiden. Elektrische Anlagen und Schalter dürfen nicht mehr betätigt werden. Der Gefahrenbereich ist soweit wie möglich zu räumen. Es ist sicherzustellen, dass der Hausmeister, die Schulleitung sowie der Störsdienst unverzüglich benachrichtigt werden.

3.6 Brennbare Abfälle

Mit Öl oder sonstigen brennbaren Flüssigkeiten getränkte Abfälle (Lappen, Papier, Holzspäne usw.) dürfen nur in geschlossenen Metallbehältern aufbewahrt werden.

Die Anhäufung von brennbarem Material (z. B. Altpapier in Büros) ist verboten.

3.8 Brennbare Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten sind mit größter Sorgfalt zu behandeln und von Zündquellen fernzuhalten. In den Arbeitsbereichen dürfen sich nur die Mengen an brennbaren Flüssigkeiten befinden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind.

4. Brand- und Rauchausbreitung

4.1 Brandschutztüren

Brandschutztüren helfen im Brandfall die Ausbreitung von Feuer und Rauch auf einen kleinen Bereich zu begrenzen (Abschottungsprinzip). Das Feststellen oder Verkeilen der Brandschutztüren ist verboten.

4.2 Fenster und Türen

Im Brandfall sind alle Fenster und Türen im Gefahrenbereich zu schließen. Die Rauchabzugsvorrichtungen in den Treppenhäusern sind zu betätigen.

5. Rettungswege

5.1 Verkehrswege

Flure, Treppen, Ausgänge und Notausgänge müssen immer in voller Breite und Höhe freigehalten werden, da sie im Brandfall als Rettungswege dienen. Insbesondere die Lagerung von brennbaren Stoffen im Bereich der Flure und Rettungswege ist streng verboten.

5.2 Türen im Verlauf von Rettungswegen

Türen im Verlauf von Rettungswegen dürfen niemals abgeschlossen werden und müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) öffnen lassen.

5.3 Rettungszeichen, Rettungswegpläne

Die Rettungswege sind mit Rettungszeichen gekennzeichnet. Im Brandfall sind die Rettungswege gemäß Beschilderung zu benutzen.

5.4 Feuerwehrezufahrten

Zufahrtswege für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten. Es darf nur auf den gekennzeichneten Parkflächen geparkt werden.

5.5 Beeinträchtigung der Rettungswege

Jede Beeinträchtigung der Rettungswege im Sinne der vorgenannten Absätze ist unverzüglich über das Sekretariat dem Hausmeister zu melden, damit die Funktion des Rettungsweges wieder hergestellt werden kann.